

Aus der Analyse der Ermittlungsverfahren, die vom MfS bearbeitet wurden, geht in Übereinstimmung damit hervor, daß die Aufklärung des objektiven Tatgeschehens in der Regel kaum besondere Schwierigkeiten bereitet. Die erreichten Ergebnisse bei der Aufklärung der Persönlichkeit, Schuldfähigkeit und Erziehungsverhältnisse müssen unterschiedlich bewertet werden. Als Trend läßt sich verallgemeinern, daß die Anstrengungen und Ergebnisse auf diesem Gebiet in Abhängigkeit von der politisch-operativen Bedeutung der Tat stärker oder schwächer sind. Jedoch kann die geringere politische bzw. politisch-operative Bedeutung einer strafbaren Handlung Jugendlicher keinerlei Entschuldigung für Inkonsequenzen und Oberflächlichkeiten abgeben. Nachfolgend soll deshalb auf einige praktische und theoretische Probleme und Erfahrungswerte eingegangen werden, die sich als bedeutsam erwiesen haben.

1. Zum Umfang und zur Konzentration und Beschleunigung der Ermittlungstätigkeit

Die grundsätzlichen Anforderungen aus § 101 StPO zum Umfang der Ermittlungen werden durch die straf- und strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen zu Jugendlichen, insbesondere durch § 69 StPO und § 65(3) und § 66 StGB inhaltlich spezifiziert. Allseitigkeit der Untersuchung heißt demzufolge strikte Beachtung der Tatbezogenheit und zugleich Aufklärung aller wesentlichen Umstände, die erklären, warum gerade dieser Jugendliche diese Straftat begangen hat und welche Veränderungen in seinen Lebens- und Erziehungsverhältnissen eintreten müssen, um seine weitere gesellschaftsgemäße Persönlichkeitsentwicklung zu garantieren und den (weiteren) subversiven Mißbrauch durch den Gegner zu verhindern.

Aus theoretischer Sicht ist darauf hinzuweisen, daß ein Kernproblem der Untersuchung jeweils darin besteht, konkret in das Verhältnis von Tat und Täter zur Gesellschaft, speziell zu den vom 2. und 8. Kapitel des Strafgesetzbuches der DDR geschützten gesellschaftlichen Verhältnissen (staatliche Sicherheit und staatliche Ordnung) einzudringen. So gesehen